



Diskriminierung oder Meinungsäußerung vor anderen?

Herr Z ist als Handelsangestellter beschäftigt. Seine Homosexualität ist in der Filiale, in der er arbeitet, allgemein bekannt. Zwei Arbeitskolleginnen unterhalten sich in Anwesenheit von Herrn Z über den Auftritt von gleichgeschlechtlichen Tanzpartnern in einer TV-Tanzsendung. Eine meint, dass Schwule in der Öffentlichkeit nicht tanzen sollten, weil sich das nicht gehöre. Ihre Gesprächspartnerin ergänzt, dass Schwule einander in der Öffentlichkeit auch nicht küssen sollten und dass es Zeiten gegeben habe, in denen so ein Verhalten zu Konsequenzen geführt hätte.

Situation

Herr Z erwähnt schon bei seinem Vorstellungsgespräch gegenüber dem Filialleiter seine Homosexualität, um sicherzugehen, dass ihn bei einer Anstellung ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld erwartet. Auch gegenüber den Arbeitskolleginnen macht Herr Z kein Geheimnis daraus, dass er homosexuell ist.

An einem Arbeitstag hält sich Herr Z gemeinsam mit drei Arbeitskolleginnen und dem Filialleiter gerade im Pausenraum auf. Eine Arbeitskollegin erwähnt eine TV-Tanzsendung und spricht die vor kurzem bekannt gewordene Information an, dass in der gerade laufenden Staffel ein gleichgeschlechtliches Tanzpaar antritt. Während diese Arbeitskollegin das Tanzpaar als „süß und charmant“ bezeichnet, bringt Frau F ihre Ablehnung zum Ausdruck und sagt: „Schwule haben in der Öffentlichkeit nicht zu tanzen, das schickt sich nicht.“ Während Frau F diese Meinung kundtut, sucht sie den Blickkontakt zu Herrn Z und lächelt.

Frau K schließt sich dieser Auffassung an und fährt fort: „Schwule brauchen sich auch nicht in der Öffentlichkeit zu küssen.“ Um diese Aussage noch zu verstärken, meint Frau K weiter: „So ein Verhalten hätte zur damaligen Zeit zu Konsequenzen geführt.“ Auch Frau K schaut während dieser Äußerung Herrn Z an und lacht provozierend. Herr Z beteiligt sich nicht an der Unterhaltung, empfindet die Aussagen aber als zutiefst kränkend.



Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Herr Z wendet sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, um sich über die Möglichkeiten zu informieren, seine Rechte nach dem Gleichbehandlungsgesetz wahrzunehmen. Da die beiden Frauen auf die Vorschläge der Gleichbehandlungsanwaltschaft zur gütlichen Bereinigung nicht reagieren, leitet die Gleichbehandlungsanwaltschaft im Einvernehmen mit Herrn Z ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ein.

Die Gleichbehandlungskommission stellt fest, dass Herr Z von Frau K auf Grund seiner sexuellen Orientierung belästigt wurde.¹ Eine Belästigung durch Frau F wurde von der Gleichbehandlungskommission nicht festgestellt. Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission betrachteten die Äußerung, dass „Schwule in der Öffentlichkeit nicht zu tanzen haben, da sich dies nicht schicke“, als gleichbehandlungsrechtlich nicht relevante Meinungsäußerung im Rahmen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.

Herr Z bringt gegen Frau K eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht ein und macht seinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Belästigung auf Grund der sexuellen Orientierung geltend. Das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts bestätigt das Vorliegen einer Belästigung auf Grund der sexuellen Orientierung und spricht Herrn Z einen Schadenersatz von € 1.000,- zu. Zum Zeitpunkt des Verfahrens ist das etwas mehr als der damalige Mindestschadenersatz von € 720,-. Gegen dieses Urteil bringt Frau K Berufung ein. Das Oberlandesgericht Wien (OLG) bestätigt das erstinstanzliche Urteil und somit das Vorliegen einer Belästigung auf Grund der sexuellen Orientierung.² Die von Frau K erhobene außerordentliche Revision wird vom Obersten Gerichtshof (OGH) nicht zugelassen.³

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Das Gleichbehandlungsgesetz schützt vor Belästigungen auf Grund der sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz (§ 21 Abs 1 Z 3 GIBG).

Die beiden Arbeitskolleginnen haben nicht bestritten, über die sexuelle Orientierung von Herrn Z Bescheid gewusst zu haben. Die von Frau K und Frau F getätigten Aussagen in Anwesenheit von Herrn Z, die von einem bewussten Augenkontakt und provokantem Lachen begleitet waren, sind aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft dazu geeignet, Herrn Z in seiner Würde zu verletzen. In den Äußerungen darüber, ob sich

¹ GBK II/N-136/11, abrufbar unter: http://www.bmbf.gv.at/medienpool/26754/gbk_ii_n136_11.pdf.

² OLG Wien 25.6.2013, 9 Ra 37/13x.

³ OGH 26.11.2013, 9 ObA 110/13m,



schwule Männer in der Öffentlichkeit tanzend oder küssend zeigen sollen, kommt eine ablehnende Haltung der beiden Kolleginnen gegenüber homosexuellen Menschen zum Ausdruck. Dies verstärkt sich durch die offensichtliche Anspielung von Frau K auf die Verfolgung Homosexueller in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur.

Die Gleichbehandlungskommission gelangt zur Überzeugung, dass die Äußerungen an Herrn Z adressiert waren, was sich vor allem durch die ihm zugeworfenen Blicke und das provozierende Lachen zeige. Insbesondere die Äußerung von Frau K „So ein Verhalten hätte in der damaligen Zeit zu Konsequenzen geführt!“ ist aus Sicht der Gleichbehandlungskommission als Belästigungshandlung zu qualifizieren.

Frau K bringt in dem von ihr angestrebten Berufungsverfahren unter anderem vor, dass sie durch das in Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sei, da sie lediglich einen Diskussionsbeitrag geleistet habe.

Das OLG Wien folgt diesem Einwand nicht, sondern hält fest, dass nicht jede Äußerung im Sinne des Artikels 10 Abs 1 EMRK als zulässig erachtet werden könne, da die Menschenrechtskonvention ansonsten sinnentleert wäre. Darüber hinaus stehe das Recht auf freie Meinungsäußerung unter Gesetzesvorbehalt und könne zum Schutz Anderer durch Gesetz eingeschränkt werden.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertige somit keinesfalls Äußerungen, die dem Gleichbehandlungsgesetz widersprechen.

Diese rechtliche Klarstellung des OLG Wien ist von besonderer Bedeutung, da sich Personen, die diskriminierende Äußerungen machen, immer wieder auf ihr Recht auf freie Meinungsäußerung berufen.